

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Mail, mit der Sie sich gegen die gestern vom Hochschulausschuss des Sächsischen Landtages beschlossene Aufnahme eines Austrittsrechtes aus der verfassten Studentenschaft in das neue Hochschulfreiheitsgesetz des Freistaates Sachsen aussprechen. Lassen Sie mich Ihnen kurz darlegen, welche Gründe die Regierungskoalition bewogen haben, einen derartigen Vorschlag zu machen:

Wir schätzen und achten die wichtige Tätigkeit der verfassten Studentenschaft, besonders auch bei der Betreuung von Studienanfängern. Die Beratungsangebote bei Schwierigkeiten im Studium beispielsweise sind aus unserer Sicht ebenfalls unverzichtbar. Die Neuregelung richtet sich nicht gegen die Gremien der Studentenschaft oder ihre Tätigkeit - wäre dies beabsichtigt gewesen, so hätten dem Gesetzgeber andere Mittel zur Verfügung gestanden von der Abschaffung etwa des allgemeinpolitischen Mandates bis hin zum völligen Verzicht auf eine verfasste Studentenschaft wie im Freistaat Bayern. Aus unserer Sicht schafft das Gesetz in diesem Punkt Freiheiten auch für die Studierenden. Das Hochschulfreiheitsgesetz gibt den Hochschulen weitgehende Autonomie in gegenüber Regierung und Parlament gesteigerter Verantwortung, nahm aber bisher die Studierenden nicht in den Bezug. Mit dem Austrittsrecht gibt es künftig ein Wahlrecht und damit ein Stück Freiheit auch für die Studierenden. Für Zwangsmitgliedschaften ist in einem Freiheitsgesetz kein Platz. Zwingende Argumente für eine Zwangsmitgliedschaft vermögen wir nicht zu erkennen. Das Austrittsrecht gibt es auch in anderen Bundesländern, ohne dass es dort zu Beeinträchtigungen der verfassten Studentenschaft und/oder übermäßigem Verwaltungsaufwand gekommen wäre. Mögliche Umstellungsschwierigkeiten sind zeitlich begrenzt und im übergeordneten Interesse hinzunehmen.

Die bisher vorgetragene Argumente gegen ein Austrittsrecht aus der verfassten Studierendenschaft überzeugen mich nicht. Im einzelnen:

1. Der Grundvertretungsanspruch des einzelnen Studierenden würde verwirkt:

Dieses Argument ist unzutreffend. Die Beteiligungsrechte der verfassten Studentenschaft werden durch die Gesetzesnovelle in nicht einem einzigen Punkte berührt, geschweige denn eingeschränkt. Zudem werden an der Legitimation der Studentenräte und damit ihrem Recht, für alle Studierenden ihrer Hochschule zu sprechen, angesichts der Beteiligung an den Wahlen der studentischen Senatoren und zu den Fachschaftsräten von durchschnittlich unter 20 Prozent gelegentlich gewisse Zweifel laut. Dies mag aber dahinstehen. In jedem Fall behalten auch die Universitätsleitungen den Studentenrat als (einzigen) Ansprechpartner.

2. Die Organe der Studentenschaft würden handlungsunfähig, es drohten massive Austritte, die Gremien der verfassten Studentenschaft müssten auf lange Sicht ihre Arbeit einstellen:

Die Gefahr massiver Austritte sehen wir nicht, wenn und solange die Gremien kundenorientierte Dienstleistung im Interesse aller Studierenden anbieten und ihre Angebote attraktiv für alle Studierenden halten. Dazu sind die Gremien im Übrigen schon nach geltendem Recht verpflichtet.

3. Eine Erstsemesterbetreuung werde künftig nicht mehr möglich:

Das Gegenteil ist richtig. Jeder Student wird, wenn er sich an der Uni einschreibt, im ersten Semester Teil der verfassten Studentenschaft sein. Er wird allerdings die Möglichkeit haben, später von seinem Austrittsrecht Gebrauch machen zu können. Damit sind die Ängste des Studentenrates hinsichtlich der Erstsemestervertretung hinfällig, auch die Erstsemesterveranstaltungen können weiterhin abgesichert werden. Und gerade gegenüber den neuen Kommilitonen ergibt sich damit die gute Möglichkeit, auf die Leistungsfähigkeit und die Angebote des Studentenrates hinzuweisen und die "Neuen" davon zu überzeugen, Mitglied der Studentenschaft zu bleiben.

4. Der Studentenrat sei vergleichbar mit einer Regierung, der man ja auch nicht einfach keine Steuern mehr zahlen dürfe, wenn einem die Richtung nicht passe, und auch aus der Solidargemeinschaft der Gesetzlichen Krankenversicherung könne man ja schließlich nicht einfach austreten:

Dieser Vergleich hinkt, eine Regierung oder die Krankenversicherung hat andere Aufgaben als eine Interessenvertretung.

5. Die vorgetragenen Argumente zum Semesterticket nehmen wir ebenfalls ernst:

Nahezu jede Hochschule im Freistaat hat ein unterschiedliches Modell zum Semesterticket, das vom jeweiligen Studentenrat verhandelt wurde und unterschiedliche, bisher zwingende Kosten für den einzelnen Studierenden als Teil der Zwangsbeiträge für die Studentenschaft (§ 29 HSG) mit sich brachte. Natürlich kalkulieren die Verkehrsbetriebe ihre Angebote nach der Zahl der Abnehmer des Semestertickets. Wer das Semesterticket braucht, wird sich einen Austritt aus der Studentenschaft sorgfältig überlegen. Ein Teil derjenigen, die ihr Austrittsrecht wahrnehmen werden, wird das Semesterticket künftig freihändig erwerben können - die Verkehrsbetriebe werden fraglos ein entsprechendes Angebot auflegen, wenn und solange dafür einen Markt entsteht. In jedem Fall gibt die mit dem Austrittsrecht geschaffene Möglichkeit des Verzichts auch auf das Semesterticket ein Wahlrecht und damit ein Stück zusätzlicher Freiheit für die Studierenden - es ist nicht einzusehen, dass und warum etwa Studierende, die in Campusnähe wohnen, weiterhin das Semesterticket derjenigen mitfinanzieren sollen, die den Campus nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können. Mit Solidarität unter den Studierenden jedenfalls hat auch dies nichts zu tun. Und die Praxis zeigt: Auch in den Ländern, die ihren Studierenden bisher die Zwangsmitgliedschaft in den Gremien ersparen, gibt es sozial abgefederte, bezahlbare Angebote für Semestertickets. Und selbst Baden-Württemberg hat nach meinem Wissen mit der kürzlich erfolgten Wiedereinführung der verfassten Studentenschaft keine Verpflichtung der Studierenden für den Erwerb des Semestertickets begründet.

6. Das Austrittsrecht delegitimiere den Studentenrat und spalte die Studierenden:

Auch hier ist das Gegenteil richtig. Das Austrittsrecht stärkt die Legitimation des Studentenrates, insbesondere mit Blick auf die Wahlergebnisse. Jeder Student, der sich entscheidet, Mitglied der Studentenschaft zu bleiben, tut dies künftig bewusst. Damit wird der Vertretungsanspruch der Studierenden durch den Studentenrat in den Hochschulgremien aufgewertet. Das Austrittsrecht und damit das Recht zu wählen, ob man die Leistungen der verfassten Studentenschaft in Anspruch nehmen oder nicht, ist ein zutiefst demokratisches Recht. Wer mit der Arbeit des StuRa zufrieden ist, wird auch weiterhin Mitglied bleiben.

Richtig ist zudem: Unterschiedliche Semester und Studiengänge sollten einander tragen, unterstützen und beraten. Falsch - und nicht nur, aber auch ordnungspolitisch falsch - ist allerdings, dass auf Zwang beruhende Teilhabe besser sei als gar keine Teilhabe. Der Hoffnung, dass auch künftig möglichst viele / alle Studierenden sich freiwillig für die Studentenschaft aussprechen mögen, schließe ich mich an. Aber Zwang? Nein danke.

Ich hoffe, mit diesen aus meiner Sicht weiterhin stichhaltigen Argumenten auch ein wenig zur Versachlichung der Diskussion beigetragen zu haben.

Mit freundlichem Gruß

Geert Mackenroth MdL

Hochschulpolitischer Sprecher der CDU Fraktion im Sächsischen Landtag